

So hat z. B. der Rat des Bezirks Erfurt in jüngster Zeit einen wichtigen Beschluß zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend in der Freizeit gefaßt, nachdem der Staatsanwalt des Bezirks in einer verdichteten Information über Erscheinungen der ungenügenden Verwirklichung der Gesetzlichkeit in einigen Städten und Gemeinden hingewiesen hatte. Die Information führte somit zur Festlegung konkreter staatlicher Leitungsmaßnahmen, um die durch das Recht bestimmten Aufgaben kontinuierlich durchzusetzen.

In vielen Bezirken wird die Bezirksleitung der FDJ bereits regelmäßig über Erscheinungen der ungenügenden Arbeit mit der Jugend unterrichtet, durch die Gesetze und Beschlüsse auf dem Gebiet der Jugendpolitik verletzt wurden. Derartige Informationen befähigen die Leitungen der FDJ, ihrerseits auf die zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe einzuwirken, damit die gesetzlichen Forderungen besser erfüllt werden.

Die wenigen Beispiele zeigen, daß die konkreten In-

formationen der Staatsanwaltschaft über Gesetzesverletzungen in hohem Maße auf die Gestaltung der sozialistischen Jugendpolitik in den Territorien Einfluß zu nehmen vermögen.

Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück: Das gesamte Recht der Jugend ist auf die klassenmäßige Erziehung aller Jugendlichen gerichtet. Es fordert, solche Erziehungsbedingungen zu schaffen, daß kein Junge und kein Mädchen in der Persönlichkeitsentwicklung zurückbleibt. Die Staatsanwaltschaft erkennt in ihrer Tätigkeit bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens, welche Hemmnisse oder Störfaktoren die gestaltende Funktion der Jugendgesetze beeinträchtigen. Ihnen hat sie mit aller Konsequenz entgegenzutreten.

Die Praxis der letzten Jahre hat zu der Erkenntnis geführt, daß neben einer zielgerichteten, kontinuierlichen und tiefgehenden Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit keine weiteren „Erfordernisse der Vorbeugung“ der Jugendkriminalität bestehen.

Dt. KARL-HEINZ BEYER, Dozent an der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens

Die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens ist eine wichtige Aufgabe der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und bei der weiteren Stärkung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Die zentralen Rechtspflegeorgane widmen der Verwirklichung dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit, um den wachsenden qualitativen Anforderungen an die sozialistische Rechtspflege gerecht zu werden.^{1/}

Im Zusammenhang mit dem Auftrag der 15. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, in Vorbereitung auf den VIII. Parteitag auch über Grundfragen des sozialistischen Rechts zu diskutieren, hat Wendland hier kürzlich Gedanken zur Ausarbeitung von differenzierten Maßnahmen entwickelt, mit deren Hilfe das Strafverfahren rationeller und effektiver gestaltet werden kann.^{2/} Mit derselben Frage beschäftigten sich auch Beratungen von Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane in verschiedenen Bezirken. Im folgenden sollen, angeregt durch Diskussionen auf einem Erfahrungsaustausch der Staatsanwälte des Bezirks Dresden, einige weitere Überlegungen angestellt werden, wie im sozialistischen Strafprozeß mit möglichst geringem Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt werden kann.

Zur Funktion und zum Hauptinhalt des sozialistischen Strafverfahrens

Das vollständige Begreifen der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens, seiner Möglichkeiten und seiner Grenzen bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ist eine Grundvoraussetzung für seine effektive Gestaltung und Durchführung.

^{1/} Vgl. z. B. Streit, „Der Kampf gegen die Kriminalität und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 657 ff.; Materialien der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte, NJ 1970 S. 36 ff.; Materialien der 28. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, NJ 1970 S. 635 ff.; Materialien der 29. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren, NJ 1971 S. 33 ff.

^{2/} Vgl. Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1971 S. 221 ff.; ferner Steffens/Bahn, „Weiterführung der Merseburger Initiative zur rationellen und effektiven Ausgestaltung der Strafverfahren“, NJ 1971 S. 225 ff.

Das Strafverfahren ist ein wesentliches Instrument im System der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Es kann allerdings niemals die Anstrengungen der gesamten sozialistischen Gesellschaft zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ersetzen; jedoch kann und muß es diese gesamtgesellschaftlichen Bemühungen wesentlich fördern. Eine Verselbständigung des Strafverfahrens, seine Isolierung von der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung bewirkt zwangsläufig, daß seine Funktion nicht erfüllt wird.

Die Erkenntnis der Spezifik des Strafverfahrens und damit seine richtige Einordnung in das gesamtgesellschaftliche System der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung muß das Handeln der Rechtspflegeorgane bei der Durchführung jedes einzelnen Strafverfahrens bestimmen. Jede strafprozessuale Maßnahme und Entscheidung ist also in diesem Zusammenhang zu treffen und durchzusetzen.

Hauptinhalt des Strafverfahrens ist die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie sie im StGB in ihren Voraussetzungen, ihrem Inhalt und ihren Zielen geregelt ist. Daraus, ergeben sich wichtige Konsequenzen, beispielsweise für die einheitliche Bestimmung des Umfangs der Aufklärungspflicht im Strafverfahren, für die einheitlichen Grundaufgaben aller Organe der Strafrechtspflege — ungeachtet ihrer spezifischen Verantwortung in den verschiedenen Stadien des Verfahrens — und damit für ihre verantwortungsbewußte Zusammenarbeit. Bei dem Bestreben, die verschiedenen Stadien des Verfahrens zugleich rationeller und effektiver zu gestalten, darf diese einheitliche Grundaufgabenstellung nie aus den Augen verloren werden. Eine bloße Verlagerung von Einzelaufgaben von einem Verfahrensstadium in ein anderes, von einem Rechtspflegeorgan auf ein anders führt nicht weiter. Vertrauensvolle, kameradschaftliche Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane, die am Verfahren beteiligt sind, bei strikter Beachtung ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten und abgegrenzten Verantwortung ist eine wichtige Voraussetzung für die effektivere Durchführung des Strafverfahrens. Das beginnt bei den zentralen Rechtspflegeorganen mit der Sicherung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.